Friedhofsgebührenordnung Enkingen

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 28. April 2009 für den Friedhof Enkingen)

§ 1

für den Erwerb des Nutzungsberechtigten an Grabstätten werden Grabnutzungsgebühren erhoben.

Grundsätzlich muss der alte Friedhof voll belegt sein. Nur wenn keine Grabstellen frei sind, darf der neue Teil des Friedhofes belegt werden.

§ 2

Die Grabnutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgräber je Grabstelle / 25 Jahre	200,00 Euro
b) Familiengräber je Grabstelle / 25 Jahre	325,00 Euro
c) Urnengräber	200,00 Euro

Grabstelle / 25 Jahre 10 Jahre (Zusatz) 2018, bei bestehendem Grab

80,00 Euro

§ 3

Die Grabnutzungsgebühr ist von den Nutzungsberechtigten für die Spanne der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

Eine Grabreservierung kann nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes vorgenommen werden. Am Reservierungstag ist die Grabnutzungsgebühr fällig.

Bei Doppelbelegung einer Einzel-Grabstätte sind zusätzlich 200,00 Euro zu entrichten.

§ 4

Das Nutzungsrecht kann auf fünf, zehn, fünfzehn, zwanzig und fünfundzwanzig Jahre verlängert werden. Dabei ist die Grabnutzungsgebühr nach Maßgabe der vereinbarten Zeitspanne im Voraus zu entrichten.

§ 5

Die Gebühr für die Friedhofsordnung beträgt 1,00 Euro.

§ 6

Mit dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Gebührenordnung wird die vorhergehende Friedhofgebührenordnung aufgehoben.

ξ7

Die vorliegende Friedhofgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2008 in Kraft.

Grosselfingen, den 28.04.2009 Der Kirchenvorstand der evang.-luth. Kirchengemeinde Enkingen